



Gemeinde Starzach
Landkreis Tübingen

Gebühren- s a t z u n g



**über die Benutzung der Starzacher
Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 (Gesetzblatt Seite 1/2016) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Gesetzblatt Seite 1147/2015) sowie aufgrund des § 7 der Satzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen hat der Gemeinderat am 30.11.2021 folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung findet Anwendung für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Starzach:

- Bürgerhaus Bierlingen, Hauptstraße 11
- Dorfgemeinschaftshaus Börstingen, Rottenburger Straße 27
- Bürgersaal Börstingen, Bachstraße 9
- Bürgerhaus Felldorf, Lange Straße 1/1
- Bürgerhaus Sulzau, Neckarstraße 26
- Mehrzweckhalle Börstingen, Schulstraße 27
- Mehrzweckhalle Wachendorf, Imnauer Straße 50

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern, die Räume des betreffenden Bürgerhauses bzw. der betreffenden Mehrzweckhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend den Regelungen in der Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen. Hierfür erhebt die Gemeinde Starzach gemäß §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
 - b) wer gegenüber der Gemeinde die Gebührenschuld durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Die Verwaltungspauschale, die Hausmeister-/Reinigungsgebühr und die Benutzungsgebühr werden nicht erhoben für die Überlassung der Räumlichkeiten,
- a) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechend dem Belegungsplan ohne Bewirtung,
 - b) für sportliche Wettkämpfe örtlicher Vereine, solange keine Bewirtung vorgenommen wird,
 - c) für die Durchführung des Sportunterrichts der Starzacher Grundschule, sowie für Sonderveranstaltungen der Starzacher Grundschule, sofern keine Erlöse erzielt werden bzw. ein möglicher Erlös aus der Veranstaltung Schulzwecken zugeführt wird,
 - d) für die Durchführung von Veranstaltungen von einzelnen Einrichtungen der Gemeinde Starzach, insbesondere der Verwaltung und der Kindergärten, sofern keine Erlöse erzielt werden bzw. ein möglicher Erlös vollständig der betreffenden Einrichtung zugeführt wird,
 - e) für Veranstaltungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Starzach zur Vornahme von kirchlichen Sonderveranstaltungen sofern keine Erlöse erzielt werden.
 - f) für die jährliche Generalversammlung eines örtlichen Vereines, falls nachweislich keine geeigneten Räumlichkeiten zur Abhaltung der jährlichen Generalversammlung gefunden werden konnten.
- (2) Findet die jährliche Weihnachtsfeier eines örtlichen Vereines in einer gemeindeeigenen Einrichtung statt, so sind hierfür lediglich die Verwaltungspauschale und die Hausmeister-/Reinigungsgebühr zu entrichten; die Benutzungsgebühr entfällt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Verwaltungspauschale

Die Verwaltungspauschale wird pro Veranstaltung erhoben.

Die Verwaltungspauschale beträgt pro Veranstaltung

1.1	im Bürgerhaus Bierlingen (Bürgersaal EG):	8 €
	im Bürgerhaus Bierlingen (Vereinsraum OG):	40 €
1.2	im Dorfgemeinschaftshaus Börstingen:	40 €
1.3	im Bürgersaal Börstingen (Verwaltungsgebäude):	40 €
1.4	im Bürgerhaus Felldorf (Bürgersaal):	40 €
	im Bürgerhaus Felldorf (nur Foyer und WC´s):	11 €
1.5	im Bürgerhaus Sulzau (Bürgersaal):	40 €
1.6	in der Mehrzweckhalle Börstingen:	105 €
1.7	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Halle):	105 €
	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Vereinsraum):	40 €

(2) Hausmeister-/Reinigungsgebühr

Die Hausmeister-/Reinigungsgebühr wird pro Veranstaltung erhoben.

Die Hausmeister-/Reinigungsgebühr beträgt

2.1	im Bürgerhaus Bierlingen (Bürgersaal EG):	63 €
	im Bürgerhaus Bierlingen (Vereinsraum OG):	95 €
2.2	im Dorfgemeinschaftshaus Börstingen:	63 €
2.3	im Bürgersaal Börstingen (Verwaltungsgebäude):	63 €
2.4	im Bürgerhaus Felldorf (Bürgersaal):	95 €
	im Bürgerhaus Felldorf – nur Foyer / nur WC (EG):	11 €
2.5	im Bürgerhaus Sulzau (Bürgersaal):	95 €
2.6	in der Mehrzweckhalle Börstingen:	101 €
2.7	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Halle):	126 €
	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Vereinsraum):	63 €

Die Nutzer sind verpflichtet, nach der jeweiligen Veranstaltung eine Endreinigung (Nassreinigung) vorzunehmen. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten während einer Veranstaltung durch den Überlasser notwendig werden bzw. sollte die Endreinigung nicht oder nicht zufriedenstellend erfolgt sein behält sich die Gemeinde vor, den zusätzlich entstandenen Zeitaufwand für Gemeindebedienstete nachzuberechnen.

(3) Benutzungsgebühr

Pro Veranstaltungstag wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Im Rahmen von mehrtägigen Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr für jeden Veranstaltungstag angesetzt.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltungstag

3.1	im Bürgerhaus Bierlingen:	
	- Bürgersaal (EG) für örtliche Vereine/Einrichtungen:	45 €
	- Vereinsraum (OG) für örtliche Vereine/Einrichtungen:	202 €
	- Bürgersaal/Vereinsraum für Private:	342 €
3.2	im Dorfgemeinschaftshaus Börstingen:	
	- für örtliche Vereine/Einrichtungen:	13 €
	- für Private:	95 €
3.3	im Bürgersaal Börstingen (Verwaltungsgebäude):	13 €
3.4	im Bürgerhaus Felldorf:	
	- für örtliche Vereine/Einrichtungen:	202 €
	- für Private:	412 €
	- nur Foyer / nur WC (EG):	32 €
3.5	im Bürgerhaus Sulzau (Bürgersaal):	
	- für örtliche Vereine/Einrichtungen:	202 €
	- für Private:	290 €

3.6	in der Mehrzweckhalle Börstingen:	126 €
3.7	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Halle):	152 €
	in der Mehrzweckhalle Wachendorf (Vereinsraum):	13 €

(4) **Stornogebühr**

Wird die jeweilige öffentliche Einrichtung trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt und wird dies der Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine Stornogebühr zu entrichten, die sich aus der jeweils festgelegten Verwaltungsgebühr und einer Abstandssumme von 20 € zusammensetzt. Können höhere Stornokosten durch die Verwaltung nachgewiesen werden ist die Gemeinde berechtigt, die höheren Kosten anstatt der Abstandssumme zu berechnen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verwaltungspauschale, die Hausmeister-/Reinigungsgebühr und die Benutzungsgebühr werden mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten fällig. Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
- (2) Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 7 Zuschläge und Ermäßigung

- (1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Verwaltungspauschale, die Hausmeister-/Reinigungsgebühr und/oder die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.
- (2) Wird das Dorfgemeinschaftshaus Börstingen, das Bürgerhaus Bierlingen, das Bürgerhaus Felldorf oder das Bürgerhaus Sulzau von einer/mehreren in Starzach gemeldeten natürlichen Person/en bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts gemietet, wird die Benutzungsgebühr mit einem Privatveranstaltungszuschlag erhoben (vgl. § 5 Absatz 3).
- (3) Sofern ein örtlicher Verein in Abstimmung mit der Verwaltung einen Großputz in einer der unter § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen durchgeführt hat, kann der Verein auf Antrag für eine Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr die Befreiung von der Benutzungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3 beantragen. Bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Durchführung des Großputzes ist die Befreiung zu gewähren.

§ 8 Kostenzusammenstellung

Die Stromkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung, die Kosten für die Abfallentsorgung sowie die Kosten für Heizöl sind in der Pauschale eingerechnet. Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten zu § 5 im Einzelfall vorzunehmen.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 08.02.2021 außer Kraft.

Starzach, den 30.11.2021



Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 30.11.2021



Thomas Noé
Bürgermeister